

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Ehemals Donath-Gelände“

Zwischen der

Stadt Königstein im Taunus

diese vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Leonhard Helm und
Ersten Stadtrat Herrn Jörg Pöschl

nachfolgend „Stadt“ genannt,

und der

Bauherrengemeinschaft

S&G Development Projekt Königstein GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Kaveh Amiri

nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt,

wird auf der Grundlage von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) folgender Durchführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand des Durchführungsvertrages ist die im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans „Ehemaliges Donath-Gelände“ angestrebte Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das seitens des Vorhabenträgers geplante Vorhaben einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und Planungsleistungen. Mit dem vorliegenden Durchführungsvertrag wird den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 12 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.02.2023 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Bereich des Vertragsgrundstückes beantragt. Das Planziel des entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die vorhabenbezogene Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung in Verbindung mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Festsetzung entsprechender Flächen für Stellplätze, Grünordnungsfestsetzungen sowie bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften.

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst die Flurstücke 102/5 und 102/6, Flur 6, Gemarkung Schneidhain. Die genannten Flurstücke stellen den räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans „Ehemaliges Donath-Gelände“ dar. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen zudem noch die öffentlichen Erschließungsflächen „Wiesbadener Straße“ und „Zum Braubachtal“ (Gemarkung Schneidhain, Flur 6, Flurstücke 103/6, 119/8 tlw., 119/15 tlw. und 119/16)

§ 2 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben besteht gemäß der Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 16.11.2023 aus insgesamt fünf Baufenstern und somit auch fünf Baukörpern. Im Mittelpunkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliges Donath-Gelände“ steht die Schaffung von Baurecht für ein urbanes Quartier mit der Errichtung von ca. 5.000 m² BGF-Gewerbefläche und ca. 6.500 m² BGF-Wohnflächen sowie einer sozialen Einrichtung (Kindertagesstätte) mit ca. 600 m² BGF-Fläche, welche Platz für 3 bis 4 U3- und Ü3-Gruppen schaffen soll.

Die Zufahrt zur Liegenschaft erfolgt über die Straße „Wiesbadener Straße“. Der ruhende Verkehr wird in einer quartierseigenen Tiefgarage angeordnet, welche die PKW-Stellplätze für die geplanten Wohn- und Gewerbeflächen gemeinsam aufnehmen kann. Für die Gewerbemietflächen im Erdgeschoss werden 15 Außenstellplätze errichtet, die von der gleichen Zufahrt von der Wiesbadener Straße erreicht werden. Weitere Stellplätze finden sich im Plangebiet in der Straße „Zum Braubachtal“. Diese dienen u.a. der Kita / Kindergarten für An- und Abfahrten.

Insgesamt wird das Quartier autofrei gestaltet. Die Stellplätze für PKW und Fahrräder werden entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Königstein in ausreichender Anzahl vorgesehen. Aufgrund des Vorhabenbezugs des Bebauungsplans sind durch die geplanten Nutzungen und die konkrete Umsetzung durch den Vorhabenträger geringfügige Änderungen gegenüber der Stellplatzsatzung sinnvoll, um keinen Überschuss an Stellplätzen und somit keine zusätzliche Versiegelung sowie keine zusätzlichen Kosten zu generieren.

Es sind im Vorhaben Mietflächen für Büros, Flächen für gewerbliche Dienstleister sowie Dienstleister aus dem Gesundheitssektor wie z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Labore oder ähnliche Praxisräume geplant. Des Weiteren ist eine Fläche für eine Apotheke vorgesehen.

Aufgrund der häufigen Nutzung der Praxisräume mit anschließendem Besuch der Apotheke entstehen Synergieeffekte zwischen den Nutzungen aus dem Gesundheitssektor und der Apotheke, die keinen doppelten Stellplatzbedarf auslösen. Aus diesem Grund wird der Stellplatzschlüssel bei einem gleichzeitigen Betrieb von Praxisräumen und einer Apotheke geringfügig um 11% verringert. Rechenweg: Der Stellplatzbedarf der beiden Nutzungen ist zusammenzurechnen und im Anschluss ein Abzug von 11% vorzunehmen. Sollte eine der Nutzungen aufgegeben werden und durch eine Nutzung ersetzt werden, die nicht dem Gesundheitssektor zuzuordnen ist, so entfällt auch der Synergieeffekt und es ist ein Stellplatznachweis nach der, zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung, aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Königstein zu führen.

Des Weiteren kann ein Car-Sharing-Angebot im Quartier verortet werden. Daher wird geregelt, dass bei dem Angebot eines Car-Sharing-Stellplatzes jeweils drei nachzuweisende Stellplätze für Wohnungen entfallen können (Verhältnis 1:3). Das Angebot an Car-Sharing-Stellplätzen wird insgesamt auf maximal drei Stellplätze begrenzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich das Car-Sharing Angebot den künftigen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Beschreibung des vertragsgegenständlichen Vorhabens gilt bis zu dessen Fertigstellung und Inbetriebnahme. Anschließend sind Änderungen des Vorhabens zulässig, wenn und soweit der rechtsverbindliche Bebauungsplan oder anderweitige Regelungen aus diesem Vertrag, wie zum Beispiel die Stellplatzregelung, dem nicht entgegensteht.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

1. **Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)** mit Stand vom 12.02.2024 sowie der Freianlageplan vom 11.10.2023 (Anlage 1)
2. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan** „Ehemals Donath-Gelände“, Stand 12.02.2024 (Anlage 2)
3. **Wohnraummietvertrag** zwischen der S&G Development Projekt Königstein GmbH und der Stadt Königstein im Taunus

§ 4 Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft (§ 215 BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ehemals Donath-Gelände“ und bei Rechtswirksamkeit dieses Vertrages einen vollständigen Bauantrag für das in § 2 und im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Der Vorhabenträger wird nach Bestandskraft der Baugenehmigung innerhalb von weiteren 12 Monaten mit dem Bau beginnen und das Vorhaben innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn fertig stellen.

Die Vertragsparteien werden die vorgenannten Fristen angemessen verlängern, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruht, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder auf seiner Grundlage erteilte Baugenehmigung von dritter Seite Rechtsmittel eingelegt wird.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass bei einer Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen für die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben soll und dass daraus keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt hergeleitet werden können.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Tiefgarage entsprechend zu errichten. Änderungen und Anpassungen der Tiefgarage sind möglich, sofern diese baurechtlich zulässig sind.

§ 5 Kostenübernahme

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten seiner Durchführung. Insbesondere erstellt der Vorhabenträger auf seine Kosten die als Satzung zu beschließenden Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich des Vorhaben- und

Erschließungsplanes und der erforderlichen oder im Verfahren notwendig werdenden Fachgutachten. Die Stadt trägt jedoch ihre eigenen Personal- und Sachkosten selbst.

§6 Vermietung an die Stadt

Im Zuge des Beschlusses zur Annahme des Antrages auf Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde von den städtischen Gremien der Wunsch geäußert, über die Möglichkeit der Anmietung von Wohnraum durch die Stadt zu verhandeln.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, einen separaten Generalmietvertrag zu einem Mietpreis mit der Stadt zu schließen, der der Stadt die Weitergabe der Wohnungen an einen von der Stadt definierten Personenkreis zu einem reduzierten bzw. subventionierten Mietpreis ermöglicht. Eine Indexierung wurde in dem Mietvertrag (**Anlage 3**) vereinbart.

§ 7 Erschließung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Erschließungsanlagen auf Grundlage einer mit der Stadt abgestimmten Detailplanung auf seine Kosten zu erstellen. Die Detailplanung betrifft auch die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Dies betrifft auch mögliche Forderungen von anderweitigen Behörden zur Ertüchtigung von bestehenden Anlagen, wenn die notwendig werdenden Ertüchtigungen auf das Vorhaben zurück zu führen sind.

Die Stadt erklärt sich bereit, den Vorhabenträger bei notwendigen Abstimmungen oder Antragsstellungen diesbezüglich zu unterstützen.

Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von vier Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach abschließender Fertigstellung des Projektes und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind innerhalb von 3 Monaten, vom Vorhabenträger, zu beseitigen.

Für die bereits errichteten und abgenommenen städtischen Straßen, die Wiesbadener Straße und die Straße Zum Braubachtal, wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Etwaige Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch dann, wenn diese eindeutig auf dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Für das Grundstück werden keine weiteren Erschließungskosten im Zusammenhang mit dem Neubaugelände „Quartier Weidenblick“ fällig, da die Erschließung über die bereits vorhandene Straße Wiesbadener Straße und Straße Zum Braubachtal sowie über die bereits durch vorhandene öffentliche Anlage Kanal/Wasser erfolgt. Ausgenommen sind evtl. anfallende

Anliegerbeiträge, falls die „Wiesbadener Straße“ oder die Straße „Zum Braubachtal“ saniert werden. Es fallen für das neugeplante Objekt nur die Anschlusskosten Kanal/Wasser gemäß der städtischen Abwassersatzung an. Diese sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Zu beachten ist, dass im Plangebiet die öffentliche Wasserversorgungsleitung DN 200 über das ehemalige Donath-Gelände (Gemarkung Schneidhain, Flur 6, Flurstück 102/5) im Planungsgebiet verläuft. Für die Sicherung dieser öffentlichen Wasserversorgungsleitung besteht eine Grundbucheintragung. Der Trassenbereich dieser Wasserleitung darf nicht überbaut werden. Der entsprechende Schutzstreifen ist freizuhalten (auch keine Bepflanzung mit Bäumen o.ä). Der Vorhabenträger verlegt die Wasserversorgungsleitungen auf eigene Kosten, sofern das notwendig ist. In diesem Fall ist ein separater Vertrag über die genaue Lage und die Ausführung der neuen Wasserversorgungsleitung mit den Stadtwerken zu schließen.

§ 8

Begrünungs- und Artenschutzmaßnahmen und ökologische Vorgaben

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans „Ehemaliges Donath-Gelände“ vorgesehenen Maßnahmen der Grünordnung fachgerecht durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode fertig zu stellen.

Sämtliche Flachdächer sind entsprechend den Vorgaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (**Anlage 2**) zu begrünen: Die pflanzenverfügbare Substratschicht auf den Dächern wird dabei eine Mindeststärke von 10 cm aufweisen. Die Dachbegrünung wird dauerhaft erhalten. Dachterrassen, technische Ein- und Aufbauten und deren Zuwegung sowie Dachöffnungen sind von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für Solarpaneele. Das Tiefgaragendach wird gemäß Freiflächenplan intensiv begrünt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich entsprechend den Vorgaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (**Anlage 2**) eine Zisterne zu errichten und für die Oberflächenentwässerung zu nutzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu einer klimafreundlichen Bauweise wie folgt: Die Gebäude müssen die baulichen Mindestanforderungen des Effizienzhauses KfW 55 EE einhalten. Die Anforderungen sind im Detail den entsprechenden Merkblättern zu den baulichen Mindestanforderungen der KfW zu entnehmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach GEIG (Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität) vorgegebene Anzahl an Elektroparkplätzen vorzunehmen. Dabei wird die Möglichkeit des Bike- und Carsharings einbezogen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Brauchwassernutzung z.B. für Toiletten, Spül- und / oder Waschmaschinen zu ermöglichen.

§9

Braubach

Der Vorhabenträger hat gem. den vorliegenden Planunterlagen die Absicht, den vorhandenen Braubach nicht zu verändern oder zu berühren. Dies ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit dem zuständigen RP Darmstadt abgeklärt worden. Sollte sich im Zuge

der Bauausführung dennoch eine Änderung am Bachlauf ergeben, verpflichtet sich der Vorhabenträger die Verlegung des Bachlaufs und sämtliche notwendigen Baumaßnahmen in Absprache mit dem zuständigen RP Darmstadt und der Stadt auf eigene Kosten durchzuführen.

§10 Altlasten

Der Nachsorgende Bodenschutz vom RP Darmstadt hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Kenntnisnahme der Planungen, auf Grund des Ergebnisses des Bodengutachtens, Bedenken vorgetragen. Den Anregungen wurde gefolgt und eine entsprechende Festsetzung zum Umgang mit den Belangen des Bodenschutzes in die textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen (**Anlage 2**).

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, ein Sanierungskonzept beim RP Darmstadt vorzulegen, bevor die Wohnnutzung aufgenommen wird. Das Sanierungskonzept ist der Stadt ebenfalls zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Werbeanlagen

Die für das geplante Gewerbe notwendigen Werbeanlagen müssen die jeweils gültigen Vorgaben der Werbeanlagengestaltungssatzung der Stadt Königstein im Taunus einhalten.

§ 12 Haftungsausschluss

Weder mit der Kostenregelung gemäß § 5 noch mit dem Vertragsschluss oder dem Satzungsverfahren im Übrigen ist eine planerische Vorwegbindung der Stadt verbunden. Den Vertragsparteien ist in vollem Umfang bewusst, dass sich die Stadt weder unmittelbar noch mittelbar zum Erlass einer dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechenden Plansatzung verpflichten kann. Die Stadt übernimmt daher keine, auch keine privatrechtliche Garantie dafür, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan zustande kommt. Der Vorhabenträger trägt das Risiko, dass der Bebauungsplan nicht beschlossen oder gerichtlich außer Vollzug gesetzt oder für unwirksam erklärt werden kann.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die daraus resultieren, dass eine Baugenehmigung auf Rechtsbehelfe von Dritten aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt werden, sind ausgeschlossen.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

Gemäß den Ausführungen der Hessischen Landesbahn vom 11.12.2023, im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sind Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahnbetrieb infolge des Regelbetriebs von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen in jedem Fall ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit wird hierbei ausgeschlossen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass auf dem Nachbargrundstück ein produzierender Betrieb der Automobilindustrie, des Handels sowie der Erneuerbaren Energie und im Maschinenbau ansässig ist. Die Schutzwürdigkeit dieses Betriebes ist in ausreichendem Maße einzuplanen (z.B.: gemäß Schallschutzgutachten: keine offenbaren Fenster in Richtung Westen).

§ 13

Laufzeit, Rücktrittsrecht und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet, soweit es die Fristen und Bautätigkeiten betrifft mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Hinsichtlich der andauernden Themen wie Car-Sharing und der vereinbarten Mitregelung an die Stadt gelten die Vorgaben dieses Vertrages weiter. Sollte der Durchführungsvertrag unwirksam werden, werden auch anderweitige Verträge und Nebenbestimmungen wie z.B.: der Mietvertrag (**Anlage 3**) unwirksam.

Der Vorhabenträger hat das Recht, die Grundrisse zu verändern, wenn die vorbezeichneten Gesamtflächen und die Anzahl der Wohneinheiten sowie die Außenansichten im Wesentlichen unverändert bleiben.

Der Vorhabenträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Bebauungsplan innerhalb von einem Jahr nach Vertragsabschluss nicht in Kraft getreten ist oder die Planung von dem ursprünglich vereinbarten Ziel mehr als nur unwesentlich abweicht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführungsfristen des § 4 nicht eingehalten werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung entfallen sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 14

Weitergabe von Verpflichtungen und Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabe Verpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde; § 12 Abs. 5 BauGB. Die Stadt darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Fristen nach § 4 gefährdet ist.

Die Rechtsnachfolge ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gleiches gilt, wenn einzelne Bestimmungen späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformklausel gilt auch für Änderung dieser Regelung. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

§ 17 Sonstiges

Die Vertragspartner bestätigen, dass ihnen die in § 3 bezeichneten Bestandteile dieses Vertrages vollständig vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.

Die Stadt behält sich vor, diesen Vertrag in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu beschließen.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je ein Exemplar.

Stadt Königstein im Taunus

Königstein im Taunus, den _____

Königstein im Taunus, den _____

Leonhard Helm
Bürgermeister

Jörg Pöschl
Erster Stadtrat

Vorhabenträger

Königstein im Taunus, den _____

Kaveh Amiri
S&G Development Projekt Königstein GmbH